

Die Aggregation religiöser Genossenschaften vom dritten Orden des heiligen Franziskus

an einen der drei Zweige des ersten seraphischen Ordens.¹⁾

Von P. Franz Tischler Ord. Cap., Rektor der Theologie in Innsbruck.

[Erster Artikel.]

Der Apostolische Stuhl hat in jüngster Zeit eine wichtige Gelegenheit der zahlreichen religiösen Tertiär-Genossenschaften, deren Mitglieder in klösterlicher Gemeinschaft leben und die einfachen Gelübde ablegen, mit weiser Sorgfalt geregelt und huldvollst geordnet. Die diesbezüglichen neuesten Dekrete und Reskripte der heiligen römischen Kongregationen beziehen sich auf ein doppeltes Gebiet, einerseits auf die Teilnahme der genannten Genossenschaften an den Ablässen des betreffenden ersten und zweiten Ordens, anderseits auf die Benutzung des Ordens-Kalendariums in ihren Kirchen und Kapellen. Der Heilige Vater Pius X. hat nun allen zutreffenden Bedürfnissen volle Rechnung getragen und den Tertiär-Genossenschaften mit apostolischer Freigebigkeit das gewährt, was sie billiger Weise wünschen konnten.

Die vorliegende Abhandlung befaßt sich mit den religiösen Genossenschaften vom dritten Orden des heiligen Vaters Franziskus, die sich an einen der drei Zweige des ersten Ordens aggregieren lassen, und will an der Hand der einschlägigen apostolischen Dekrete und Reskripte einen gründlichen und vollständigen Aufschluß über Wesen und Wirkungen der Aggregation erteilen. In Anbetracht der sehr großen Zahl solcher Tertiär-Institute in allen katholischen Ländern, ja fast in allen Diözesen, halten wir diese Darlegung für sehr zeitgemäß und glauben wir, den Generalsuperioren und Beichtvätern der genannten Institute einen guten Dienst zu erweisen.

I. Das grundlegende Dekret der heiligen Ablass-Kongregation vom 28. August 1903 über die Aggregation klösterlicher Tertiär-Genossenschaften an den betreffenden ersten Orden und die daraus folgende Ablassgemeinschaft.

Der heilige Franziskus von Assisi ist Stifter dreier religiöser Orden. Sein erster Orden umfaßt die drei großen selbständigen Ordensfamilien der Minderbrüder oder Franziskaner, der Konventualen und der Kapuziner. Den zweiten Orden bilden die ehrwürdigen Nonnen der Klarissen und der Kapuzinerinnen, die sich zur ursprünglichen Regel der heiligen Klara bekennen. Zum dritten Orden des heiligen Franziskus gehören drei in der Form ganz verschiedene Abzweigungen: 1°. Die regulären Tertiärer beiderlei Geschlechtes, welche die päpstliche Klausur haben und die feierlichen Ordensgelübde nach den kanonischen Gesetzen ablegen; 2°. die mannigfaltigen religiösen Genossenschaften oder Kongregationen vom dritten Orden, die im wesentlichen

¹⁾ Nachdruck dem Verfasser vorbehalten.

eine vom Papst Leo X. approbierte Regel beobachten, in Gemeinschaft leben und nur die einfachen Gelübde ablegen; 3°. der dritte Orden für die Weltleute, deren Mitglieder weder in klösterlicher Gemeinschaft leben noch die einfachen Gelübde ablegen, sondern die vom Papst Leo XIII. neu festgesetzte Regel versprechen und in der Welt leben.

Hinsichtlich der Ablässe nun, deren sich die genannten drei Orden des heiligen Vaters Franziskus in seinen verschiedenen Abzweigungen erfreuen, haben der erste und der zweite Orden, sowie der Orden der regulierten Tertiaren im Laufe der Zeit zahlreiche Ablässe, Privilegien und Indulte vom Apostolischen Stuhl erhalten. Der dritte reguläre Orden hatte von Anfang an und hat auch jetzt alle Ablässe, Privilegien und Indulte mit dem betreffenden ersten und zweiten Orden gemeinsam. Was den „dritten Orden für die Weltleute“ betrifft, so hat derselbe zwar keine Ablassgemeinschaft mehr mit dem ersten und zweiten Orden, aber es sind ihm unmittelbar viele Ablässe gewährt, wie das von der heiligen Ablasskongregation unterm 11. September 1901 veröffentlichte „Verzeichnis der Ablässe des dritten Ordens für die Weltleute“ aufweist.

Auch für die religiösen Kongregationen oder Genossenschaften vom dritten Orden hat der Apostolische Stuhl in Sachen der Ablässe weise Vor Sorge getroffen. Die Veranlassung dazu gaben die große Zahl solcher Tertiär-Institute, ihr außerbauliches Beispiel und segensreiches Wirken; namentlich haben die weiblichen religiösen Genossenschaften vom dritten Orden an Zahl sehr zugenommen und sich um die katholische Sache recht verdient gemacht. Die von Papst Leo X. approbierte Regel bildet, wie schon erwähnt, für alle religiösen Genossenschaften vom dritten Orden die wesentliche Grundlage. Ihre weitere Ausgestaltung und Einrichtung aber wird je nach dem besonderen Zweck der einzelnen Kongregationen durch besondere Konstitutionen oder Ordenssätzen genauer bestimmt oder geregelt. Dabei haben einzelne Kongregationen auch die päpstliche Genehmigung ihrer Ordenssätzen erlangt, sehr viele jedoch haben Sätzen, die nur vom Diözesanbischof gutgeheißen sind. In Sachen der Ablässe hatten nun wohl einzelne Kongregationen entweder bei der Genehmigung der Konstitutionen oder durch ein besonderes Indult des Apostolischen Stuhles die Ablassgemeinschaft mit dem ersten und zweiten seraphischen Orden erlangt; immerhin entbehrte aber der weitaus größere Teil dieser zahlreichen Kongregationen der Anteilnahme an den Ablässen des ersten und zweiten seraphischen Ordens.

Dies alles bewog den Apostolischen Stuhl, überhaupt allen Kongregationen von irgend welchen dritten Orden hierin seine wohlwollendste Fürsorge zuzuwenden. Es geschah dies durch das apostolische Indult vom 28. August 1903. Dasselbe trifft in grundlegender Weise die maßgebenden Bestimmungen, unter denen die einzelnen religiösen Tertiärinstitute, mögen sie dem Orden des heiligen Franziskus oder eines anderen Heiligen angehören, an den Ablässen des be-

treffenden ersten und zweiten Ordens Anteil haben sollen. Kraft dieses Indultes ist es darum auch den verschiedenen religiösen Genossenschaften vom dritten Orden des heiligen Franziskus ermöglicht, unter gewissen Voraussetzungen an den Ablässen des ersten und zweiten seraphischen Ordens teilzunehmen. Das Indult lautet:

Seine Heiligkeit Papst Pius X. bestimmt: primo, ut Instituta Tertiariorum in Communitate degentium et vota simplicia emittentium, dummodo Ordinibus, a quibus nomen et habitum mutuatur, legitime sint aggregata, participant omnes Indulgentias a Romanis Pontificibus primis et secundis Ordinibus directe tantum concessas; secundo, ut eorundum Ecclesiae eisdem Indulgentiis gaudeant, quibus Ecclesiae respectivi primi et secundi Ordinis fruuntur; tertio, ut aliae Indulgentiae huiusmodi Tertiis Ordinibus antea concessae in posterum solis Tertiariis in saeculo viventibus sint propriae.

Nach dem ersten Punkt wird als wesentliche Bedingung zur Teilnahme an den Ablässen des ersten und zweiten Ordens vorausgesetzt, daß die betreffenden Genossenschaften der Tertiaren, die in Gemeinschaft leben und die einfachen Gelübde ablegen, jenem Orden, von dem sie den Namen und das Ordenskleid tragen, rechtmäßig aggregiert, d. h. angeschlossen werden. Eine solche Aggregation ist der obersten Ordensleitung vorbehalten. Im seraphischen Orden geschieht sie also entweder vom Generalminister der Minderbrüder (Franziskaner) oder der Konventualen oder der Kapuziner. Durch die Aggregation werden jedoch solche klösterliche Genossenschaften der Tertiaren keineswegs der geistlichen Leitung von Seite des betreffenden Ordens untergestellt, vielmehr besteht die geistliche Gerichtsbarkeit (Jurisdiktion) der Bischöfe über solche religiöse Kongregationen ganz unverändert weiter fort. Die Aggregation an den ersten Orden enthält nur die endgiltige und gesetzliche Erklärung, daß die fragliche Genossenschaft wirklich eine Kongregation vom betreffenden dritten Orden ist, und daß deshalb die Mitglieder als wirkliche Brüder und Schwestern des dritten Ordens gelten und anerkannt werden.

Daraus ergibt sich die weitere Folgerung, daß die bestehenden religiösen Genossenschaften vom dritten Orden sich nicht nach ihrem Belieben irgend einen Orden erwählen dürfen, dem sie sich aggregieren wollen; sie können sich vielmehr nur jenem Orden aggregieren, dessen Namen oder Ordenskleid sie bereits erwählt und angenommen haben. Was ihre Ordenssazungen betrifft, so ist es einerlei, ob dieselben vom Apostolischen Stuhl approbiert oder bloß vom Diözesanbischof gutgeheißen sind; nur das ist gefordert, daß die Mitglieder in Gemeinschaft leben, d. h. ein gemeinsames Leben führen, und daß sie die drei einfachen Ordensgelübde ablegen. Ob dann diese Gelübde bloß für eine bestimmte Zeit oder aber für das ganze Leben abgelegt werden, bleibt sich gleich.

Sobald für eine Kongregation das Diplom der Aggregation

in giltiger Weise ausgestellt wird, tritt sofort für alle ihre Mitglieder die Ablassgemeinschaft, d. h. die Teilnahme an den Ablässen des betreffenden ersten und zweiten Ordens in Kraft. Es muß jedoch wohl beachtet werden, daß nach dem päpstlichen Dekret durch die Aggregation nur jene Ablässe mitgeteilt werden, die der Apostolische Stuhl im Laufe der Zeit dem betreffenden ersten und zweiten Orden direkt (unmittelbar) verliehen hat oder noch verleihen wird. Darum werden jene Ablässe, die der erste und zweite Orden bloß durch die Privilegien-Gemeinschaft mit anderen regulären Orden genießt, durch die Aggregation keineswegs mitgeteilt. Auch darf nicht übersehen werden, daß manche Ablässe und Privilegien, die der erste Orden besitzt, nach der Natur der Sache, nicht an weibliche Kongregationen mitgeteilt werden können, z. B. das persönliche Altarprivileg.

Im zweiten Punkt des Dekretes bestimmt der Papst, daß die religiösen Genossenschaften vom dritten Orden durch die rechtmäßige Aggregation an den ersten Orden nicht nur an den persönlichen Ablässen, die den Mitgliedern des ersten und zweiten Ordens mit Rücksicht ihres klösterlichen Standes gewährt sind, Anteil nehmen, sondern daß sich auch ihre Kirchen der nämlichen Ablässe erfreuen, die auf den andächtigen Besuch der Kirchen des ersten und zweiten Ordens verliehen sind. In den Klosterkirchen der aggregierten Genossenschaften können also nicht bloß deren Mitglieder, sondern überhaupt alle Christgläubigen alle Ablässe gewinnen, die auf den Besuch der Kirchen des ersten und zweiten Ordens verliehen worden sind, oder noch verliehen werden; nur muß man die sonst noch vorgeschriebenen Ablassbedingungen getreu erfüllen. Diese große Bewilligung gilt freilich nur für die öffentlichen Kirchen und öffentlichen Kapellen der aggregierten Kongregationen. Jedoch ist zu Gunsten der Mitglieder der aggregierten religiösen Genossenschaften auch für die Hauskapellen oder halböffentlichen Oratorien eine Begünstigung erteilt worden, wie wir noch hören werden.

Im dritten Punkte des angeführten Dekretes endlich erklärt der Papst, daß andere Ablässe, die früher den einzelnen dritten Orden verliehen worden sind, in Zukunft nur jenen Tertiaren, die in der Welt leben, eigen sein sollen. Mithin gelten für alle klösterlichen Genossenschaften der Tertiär-Institute nur jene Ablassbedingungen, die dem ersten und zweiten Orden des gleichen Ordensstifters unmittelbar verliehen worden sind oder noch verliehen werden. Daraus geht hervor, daß die verschiedenen klösterlichen Kongregationen des dritten seraphischen Ordens ganz und gar keine Anteilnahme mehr haben an den Ablässen, die „dem dritten Orden des heiligen Franziskus für die Weltleute“ verliehen oder bestätigt worden sind.

Von den drei großen Zweigen des ersten Ordens des heiligen Franziskus erfreut sich der Kapuzinerorden eines ganz neuen übersichtlichen und klaren Verzeichnisses seiner Ablässe, das die heilige Ablasskongregation selbst unterm 23. Juni 1905 approbiert hat.

Alle dem Kapuziner-Orden rechtmäßig aggregierten klösterlichen Genossenschaften von Tertiärbrüdern und Tertiärschwestern haben an dem genannten authentischen Verzeichnis den sichersten und zuverlässigsten Ausweis aller Ablässe und Privilegien, an denen sie kraft ihrer Aggregation an den Kapuziner-Orden teilnehmen. — Was den Ordenszweig der Minderbrüder betrifft, so wird ein neues, vollständiges Verzeichnis aller persönlichen und örtlichen Ablässe dieser Ordensfamilie zur Zeit vorbereitet, das dann der heiligen Ablasskongregation zur Approbation vorgelegt werden soll.

II. Das Reskript der heiligen Ablasskongregation vom 22. März 1905 bezüglich der klösterlichen Tertiär-Genossenschaften.

Im vorausgehenden Dekret vom 28. August 1903 hat der Apostolische Stuhl im zweiten Punkt allgemein bestimmt, daß die dem zuständigen ersten Orden rechtmäßig aggregierten klösterlichen Genossenschaften vom dritten Orden „sich der nämlichen Ablässe erfreuen sollen, welche die Kirchen des betreffenden ersten und zweiten Ordens besitzen“. Es entstanden nun gar bald bedeutende Zweifel darüber, in welchem Sinn das Wort „Kirche“ zu nehmen sei. Viele Häuser der klösterlichen Tertiär-Genossenschaften besitzen nämlich nicht eine eigene Kirche, sondern gar oft nur eine Kapelle oder ein kleines Oratorium, die nicht immer den Gläubigen zugänglich sind, weil sie sich innerhalb des Hauses befinden und weil gar oft die Erlaubnis fehlt, das Allerheiligste darin aufzubewahren. Nach einer Entscheidung der heiligen Ablasskongregation vom 22. August 1842 (Decr. Auth. S. C. Indulg. n. 310) galten solche Kapellen, zu denen das christliche Volk keinen Zutritt hat, nicht als öffentliche Kapellen zur Gewinnung der Ablässe; da jedoch später die heilige Riten-Kongregation mit Dekret vom 23. Jänner 1899 (Decr. Auth. S. R. C. III, n. 4007) erklärte, daß man in solchen halböffentlichen Hauskapellen der Sonntagspflicht genügen könne und die heiligen Sakramente empfangen dürfe, so konnte man die Vermutung haben, daß nach der jetzigen Gepflogenheit solche Kapellen auch zur Erfüllung des bei örtlichen Ablässen vorgeschriebenen Kirchenbesuches als genügend gelten könnten. Die Sache war jedoch immerhin zweifelhaft. Die Angelegenheit wurde darum dem Apostolischen Stuhl selber unterbreitet. Die heilige Ablasskongregation gab die Antwort: Negative; et supplicandum Sanctissimo, ut benigne extendere dignetur etiam ad Oratoria semipublica Tertiariorum privilegium lucrandi Indulgentias, de quibus in casu, sed favore tantum eorundem Tertiariorum ceterarumque personarum cum ipsis in Communitate viventium. Papst Pius X. hat darauf am 20. März 1905 die Entscheidung der heiligen Kongregation bestätigt und zugleich die erbetene Ausdehnung gütigst gewährt.

Aus dem Reskript geht zunächst hervor, daß, wenn es sich um einen Ablass handelt, zu dessen Gewinn ein Kirchenbesuch vorge-

geschrieben ist, der Besuch der halböffentlichen Dratorien in den klösterlichen Kommunitäten an sich nicht genügt. Jedoch hat die heilige Ablasskongregation selbst dem Heiligen Vater die Bitte vorgetragen, auch auf die Hauskapellen der klösterlichen Kongregationen vom dritten Orden das besondere Privileg auszudehnen, vermöge dessen sowohl die Tertiaren selbst als auch jene Personen, die mit ihnen in ständiger Gemeinschaft leben, durch den Besuch ihrer Hauskapellen die Ablässe der Klosterkirchen des ersten und zweiten Ordens gewinnen können.

Um dieses bedeutsame Privileg recht zu verstehen, ist es vor allem wichtig, genau den Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von Dratorien oder Kapellen recht auseinander zu halten. Das vorhin genannte und zitierte Dekret der heiligen Kongregation vom 23. Jänner 1899 unterscheidet drei Arten von Dratorien oder Kapellen, nämlich öffentliche, private und halböffentliche und bestimmt ganz genau ihren Unterschied. Es heißt im Dekret:

„Öffentliche Dratorien sind jene, die mit der Auktorität des Ordinarius dem öffentlichen Gottesdienst durch die kirchliche Benediktion oder durch die förmliche Konsekration (Kirchweihe) für immer gewidmet sind und einen Ausgang nach der Straße haben, oder von einem öffentlichen Weg her den Gläubigen freien Zugang gewähren. Privatoratorien hingegen im eigentlichen Sinne werden jene Hauskapellen genannt, die mit besonderm Indult des Apostolischen Stuhles in Privathäusern zu Gunsten einer bestimmten Person oder Familie errichtet werden.“

Die Privatoratorien dienen also nur einer einzelnen bestimmten Person oder Familie für gewisse gottesdienstliche Zwecke.

„Jene Dratorien, die zwischen beiden (den öffentlichen und Privatoratorien) die Mitte einnehmen, sind und heißen, wie schon ihr Name sagt, halböffentliche Dratorien.“ Dahin gehören die Hauskapellen der Seminarien und kirchlichen Kollegien, der klösterlichen Kongregationen mit einfachen Gelübden und anderer kirchlichen Genossenschaften, der Exerzitienhäuser, Erziehungs-Institute, Konvikte, Waisenanstalten, Spitäler, Kranken- und Armenhäuser, Gefängnisse u. dgl. Solche Hauskapellen, die sich im Innern des Hauses befinden und keinen freien Zugang für die Gläubigen von der Straße her gewähren, bezeichnet Papst Leo XIII. im genannten Dekret der heiligen Ritenkongregation als „halböffentliche Dratorien“.

Dies vorausgesetzt ist das Privileg zu Gunsten der Hauskapellen der religiösen Genossenschaften vom dritten Orden leicht verständlich:

Die öffentlichen Dratorien oder Kapellen sind nicht bloß bezüglich der gottesdienstlichen Handlungen, die darin für die Gläubigen gestattet wurden, sondern auch bezüglich des vorgeschriebenen Kirchenbesuches bei Ablässen den eigentlichen Kirchen gleichzuhalten. Wenn also eine dem ersten Orden aggregierte Kongregation vom dritten

Orden des heiligen Franziskus zwar keine eigentliche Kirche besitzt, aber doch eine öffentliche Kapelle hat, die den Gläubigen freien Zutritt bietet, so können nicht nur die Mitglieder der Kongregation, sondern überhaupt alle Gläubigen durch den andächtigen Besuch dieser öffentlichen Kapelle alle den Klosterkirchen des ersten und zweiten jeraphischen Ordens verliehenen Ablässe gewinnen.

Was die halböffentlichen Dratorien oder Hauskapellen der klösterlichen Tertiär-Institute betrifft, so genügen die Gläubigen, wenn sie an Sonn- und gebotenen Feiertagen darin der heiligen Messe beiwohnen, dem Kirchengebote; auch können sie, falls dies gestattet wird, daselbst das heilige Bußsakrament und die heilige Kommunion empfangen. Außerdem können dort, wo eine dem ersten Orden aggregierte Kongregation vom dritten Orden keine eigentliche Kirche und keine öffentliche Kapelle, sondern nur eine Hauskapelle (ein halb-öffentliches Dratorium) besitzt, nicht bloß die Mitglieder der Kongregation, sondern auch alle Personen, die mit ihnen ständig im Hause wohnen, durch den andächtigen Besuch der Hauskapelle alle Ablässe der jeraphischen Ordenskirchen gewinnen.

Im Gebrauch dieses Indultes muß man einige Stücke wohl im Auge behalten. Der Wortlaut läßt sie ganz genau erkennen.

Zunächst muß festgehalten werden, daß das Indult bezüglich der Hauskapellen aller klösterlichen und dem zuständigen ersten Orden aggregierten Kongregationen nur für die betreffenden Tertiären und für jene Personen gilt, die mit ihnen in Gemeinschaft leben. Zu den letztern gehören jene geistlichen und weltlichen Personen, die im Hause der Kongregation bleibend Aufenthalt haben, dort wohnen und speisen, z. B. die Postulantinnen und Kandidatinnen, die Dienstboten, die im Hause wohnen und verköstigt werden; Kranke, Arme, Waisen, Pfründner und Pflegbefohlene, die in den Häusern der Kongregation dauernd untergebracht sind und dort vollends verpflegt werden; Kinder und Zöglinge, die in der Anstalt, im Waisenhaus oder Pensionat unter der Aufsicht und Leitung der Schwestern stehen und mit ihnen zusammenleben. Auf jene auswärtigen Personen hingegen, die sich nur auf kurze Zeit in den Häusern der Kongregation aufhalten, oder bloß zur Verrichtung gewisser Arbeiten, wenn auch regelmäßig, ins Haus kommen, oder die bloß zur Verrichtung ihrer Andacht die Hauskapelle zu besuchen pflegen, findet das Indult keine Anwendung; sie können davon keinen Gebrauch machen.

Aber auch für die Mitglieder solcher Kongregationen und für jene Personen, die mit ihnen in Gemeinschaft leben, enthält das Reskript zwei Punkte, die nicht übersehen werden dürfen. Sie können vom Indult zu Gunsten ihrer Hauskapellen nur dann Gebrauch machen, wenn das Haus der Kongregation weder eine Kirche noch eine öffentliche Kapelle besitzt. Nur unter dieser Voraussetzung hat die heilige Ablasskongregation das Indult vom Papst erbeten, erlangt und publiziert. Darum können die genannten Personen in jenen Fällen, wo

das Haus der Kongregation sowohl eine eigene Kirche oder öffentliche Kapelle als auch eine Hauskapelle besitzt, die Ablässe der Ordenskirchen nur durch den Besuch der Kirche oder öffentlichen Kapelle, nicht aber der Hauskapelle gewinnen. Sodann können die genannten Personen unter der erwähnten Voraussetzung nur die Ordensablässe, für die der Besuch einer Klosterkirche des ersten oder zweiten Ordens vorgeschrieben ist, gewinnen, nicht aber andere Ablässe, zu deren Gewinn der Besuch irgend einer Kirche oder öffentlichen Kapelle erfordert wird. Die heilige Ablasskongregation spricht im ganzen Reskript nur von den Ablässen der Ordenskirchen.

III. Besondere Reskripte der heiligen Kongregation für den Stand der Bischöfe und Ordensleute an die Ordensgenerale der Minderbrüder und Kapuziner in Sachen der Aggregation.

Mit dem grundlegenden Dekret der heiligen Ablasskongregation vom 28. August 1903 hatte der Apostolische Stuhl, wie wir früher gesehen haben, ganz allgemein bestimmt, daß sich jene Tertiär-Genossenschaften, deren Mitglieder in Gemeinschaft leben und die einfachen Gelübde ablegen, „falls sie nur jenem Orden, von dem sie ihren Namen und ihr Ordenskleid entlehnt haben, rechtmäßig aggregiert sind“, nicht nur an den persönlichen Ablässen des ersten und zweiten Ordens Anteil nehmen, sondern daß sich auch ihre Kirchen der nämlichen Ablässe erfreuen, die auf den Besuch der Kirchen des ersten und zweiten Ordens verliehen sind.

Wie ersichtlich, fordert das Dekret zur Erlangung der Ablassgemeinschaft eine rechtmäßige Aggregation, die nur geschehen könne, wenn die fraglichen Tertiär-Genossenschaften vom betreffenden ersten Orden „ihren Namen und ihr Ordenskleid entlehnt haben“. Diese allgemeine Bestimmung erhob aber gar bald manche Schwierigkeiten und Zweifel bezüglich der Aggregation. Namentlich für die mannigfaltigen Kongregationen vom dritten Orden des heiligen Franziskus erschienen „Namen“ und „Ordenskleid“, die für die rechtmäßige Aggregation dem ersten Orden, also entweder der Ordensfamilie der Minderbrüder (Franziskaner) oder der Konventualen oder der Kapuziner entlehnt sein müßten, als eine Bedingung, die entweder gar nicht erfüllt werden oder doch zu vielen Beunruhigungen Anlaß bieten könne. Der Apostolische Stuhl hat nun auch hierin weise und gütige Vorkehrungen getroffen. Die beiden diesbezüglichen Reskripte der heiligen Kongregation für den Stand der Bischöfe und Regularen sollen hier kurz erklärt werden.

a) Das eine Reskript ist datiert vom 30. Jänner 1905 und an den Generalminister der Minderbrüder (Franziskaner) gerichtet. Darin heißt es: *Sacra Congregatio . . . benigne commisit P. Ministro Generali Ordinis Minorum, ut praevia, quatenus opus sit, sanatione quoad praeteritum, petitam aggregationem pro suo arbitrio et conscientia concedat, imposita tamen Sodalibus utriusque*

sexus Congregationum in futurum aggregandarum conditione aliquod distinctivum Ordinis exterius deferendi. In diesem Reskript hat also die heilige Kongregation der Bischöfe und Regularen dem Ordensgeneral der Minderbrüder (Franziskaner) zunächst die Befugnis verliehen, die bereits vollzogene Aggregation von Tertiarkongregationen, die aus dem Umstande, daß sie nicht, die Farbe, Form und den Stoff betreffend, das gleiche Ordenskleid wie die Minderbrüder tragen, noch auch ihren Namen davon entlehnt haben, ungültig waren, zu sanieren und als gültig zu erklären. Für die Zukunft aber erteilte die heilige Kongregation ihm die Vollmacht, Tertiarge nossenschaften, wenn sie darum nachsuchen, an die Ordensfamilie der Minderbrüder zu aggregieren. Die heilige Kongregation besteht dabei nicht mehr auf der Bedingung, daß die betreffenden zu aggregierenden Genossenschaften „Namen und Ordenskleid“ vom Ordenszweig der Minderbrüder entlehnt haben; dafür fordert sie aber, daß der Ordensgeneral bei Ausstellung der Aggregations-Urkunde den Mitgliedern der zu aggregierenden Tertiarge nossenschaften als Bedingung irgend ein äußerliches Unterscheidungs-Kennzeichen als Zeichen der Zugehörigkeit an die Ordensfamilie der Minderbrüder festsetze und anordne. Die heilige Kongregation überläßt die Wahl des Unterscheidungszeichens dem Generalminister und schreibt nur vor, daß das Zeichen äußerlich von den Mitgliedern getragen werden müsse. Nun, als ein solches äußeres Kennzeichen der Zugehörigkeit könnte schon der weiße wollene Gürtel mit der üblichen Knotenzahl festgesetzt werden.

b) Das andere Reskript ist am 18. November 1905 ausgestellt und an den Ordensgeneral der Kapuziner gerichtet. Es gibt die Normen an, die für die Aggregation von Tertiarge nossenschaften des heiligen Franziskus an den Kapuziner-Orden gelten. Wir bringen zunächst den Wortlaut des interessanten Reskriptes:

Beatissime Pater! Infrascriptus Minister Generalis Ordinis FF. Minorum Capuccinorum, ad osculum S. Pedis prostratus, humiliter exponit, quod ipsi interdum a Congregationibus Tertiariarum S. Francisci in Communitate viventium et vota simplicia emittentium porriguntur preces eo tendentes, ut primo et secundo Ordini ab ipso dependenti aggregentur et sic vi decreti Apostolici sub die 28. Augusti anni 1903 editi a S. C. Indulgentiis, Sacrisque Reliquiis praeposita, Indulgentiarum et spiritualium gratiarum eiusdem primi et secundi Ordinis, quantum concedere fas est, participes efficiantur. Porro inter has Congregationes inveniuntur etiam tales, quae non dicti primi et secundi Ordinis habitum, nec nomen Capuccinorum mutantur, licet tamen, uti relatum fuit, ad magnam Familiam Franciscanam pertineant. Quapropter idem Minister Generalis ad obsecrandum piis enunciatarum Congregationum votis, ad prae-cavendas invalidas Tertiariarum regularium aggregationes, et

etiam ad sui Ordinis bonum spirituale promovendum, Sanctitati V. humiliter supplicatur pro gratia:

1° Ut tam ipse quam sui Successores Congregationes Tertiariarum ac Tertiariarum Tertii Ordinis S. Francisci Regulam a Leone X. approbatam quoad substantiam profitentium, in communitate viventium, et vota simplicia emittentium, sive primi et secundi Ordinis habitum et nomen mutantur, sive non, eidem primo et secundo Ordini aggregare possint ac valeant.

2° Ut earundem Congregationum Sodales, si id petant, ut quandoque evenit, participes reddere valeant omnium bonorum operum, quae in dicto primo et secundo Ordine a singulis membris peraguntur, atque vicissim primi et secundi Ordinis membra participare possint omnibus bonis operibus, quae a Sodalibus Congregationum ut supra aggregatarum perficiuntur.

Et Deus etc.

Vigore specialium facultatum a SSmo Domino Nostro concessarum, Sacra Congregatio Eñorum et Rñorum S. R. E. Cardinalium negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium praeposita, attentis expositis, benigne annuit precibus P. Ministri Generalis Oratoris pro gratia, dummodo enunciatae Societates sint rite Tertio Ordini Franciscali addictae, nec alterius Familiae Franciscalis seu Fratrum Minorum vel Fratrum Minorum Conventualium directioni subiaceant. Contrariis quibuscumque non obstantibus. — Romae 18 Novembris 1905.

L † S.
19865/15

D. Card. Ferrata, Praef.
Ph. Guistini, Secret.

Demgemäß hat der jeweilige Generalminister des Kapuziner-Ordens das Recht und die Vollmacht, Kongregationen vom Dritten Orden des heiligen Franziskus an die seiner Direktion unterstehenden Familien des ersten und zweiten Ordens, d. h. an den Orden der Kapuziner und Kapuzinerinnen (die sich eben zur ursprünglichen Regel der heiligen Klara bekennen), zu aggregieren. Um eine solche Aggregation können alle jene Kongregationen von Tertiärbrüdern und Tertiärschwestern des heiligen Franziskus nachsuchen, die nicht unter der Direktion der Minderbrüder oder Konventualen stehen, wenn sie nur in Gemeinschaft leben und die einfachen Gelübde ablegen, und wenn sich ihre besonderen Ordenssätzen im wesentlichen auf die von Papst Leo X. am 26. Jänner 1521 approbierte Regel für die klösterlichen Genossenschaften des dritten jeraphischen Ordens aufbauen, was übrigens bei allen derartigen Tertiär-Genossenschaften zutrifft. Die päpstliche Approbation der Ordenssätzen ist zur Aggregation nicht erforderlich; es genügt, daß sie vom Diözesanbischof gutgeheißen sind. Ob dann die Mitglieder das gleiche Ordenskleid und den gleichen Namen führen wie die Kapuziner und die Nonnen der Kapuzinerinnen, oder nicht, ist gleichgiltig. Damit ist die Aggregation wesentlich erleichtert. Nicht alle Kongregationen, na-

mentlich von Tertiarschwestern, tragen in bezug auf Farbe und Form einen Ordenshabit, wie er im Orden der Kapuziner und bei den Nonnen der Kapuzinerinnen eingeführt ist; auch führen die einzelnen Kongregationen ihre besonderen Namen, die sehr verschieden sind, z. B. Kreuzschwestern, Schulschwwestern, arme Schwestern, graue Schwestern, Elisabethinerinnen, barmherzige Schwestern vom dritten Orden des heiligen Franziskus u. u. All das ändert an der Sache nichts und ist kein Hindernis der Aggregation. Der Apostolische Stuhl verlangt auch das nicht, daß der Generalminister der Kapuziner bei der Ausstellung von Aggregationsdiplomen an den Kapuziner-Orden ein äußeres Unterscheidungszeichen festsetze, das die Mitglieder der aggregierten Genossenschaft zum Zeichen ihrer Zugehörigkeit an den Kapuziner-Orden äußerlich tragen müßten.

Mit der Ausstellung des Aggregationsdiploms beginnt allsogleich für alle Mitglieder der betreffenden Genossenschaft zunächst die Theilnahme an den persönlichen Ablässen, die dem Orden der Kapuziner und Kapuzinerinnen direkt und unmittelbar verliehen sind; dann erfreuen sich ihre Kirchen und öffentlichen Kapellen zu Gunsten sowohl der Mitglieder der Kongregation als auch der übrigen Christgläubigen der nämlichen Ablässe wie die Ordenskirchen der Kapuziner und Kapuzinerinnen. Die Hauskapellen der Kongregation aber besitzen das letztere Privileg zu Gunsten der Mitglieder und jener Personen, die mit ihnen in Gemeinschaft leben. Hierzu sei bemerkt, daß sich die Kapuziner und die Nonnen des Kapuzinerordens ganz der gleichen persönlichen und örtlichen Ablässe erfreuen.

Den Ausweis dieser Ablässe und Privilegien bringt der folgende Abschnitt getreu und genau nach den authentischen Dokumenten des Apostolischen Stuhles.

Es kommt manchmal vor, daß Kongregationen beim Gesuch um die Aggregation an den Kapuziner-Orden nicht bloß die Theilnahme an den Ordensablässen beabsichtigen, sondern auch in die gegenseitige Theilnahme an allen guten Werken, die im ganzen Kapuziner-Orden und in der betreffenden Kongregation von den einzelnen Mitgliedern verrichtet werden, einzugehen wünschen. Papst Pius X. erteilt nun im obigen Reskript dem Generalminister des Kapuziner-Ordens auch die Vollmacht, bei der Ausstellung von Aggregationsdiplomen in eine solche gegenseitige Theilnahme an allen guten Werken einzugehen. In diesem Sinne werden auch die Diplome ausgestellt.

Das Reskript gibt endlich die weise Norm, daß jene Genossenschaften, die unter der Leitung der Minderbrüder oder Konventualen stehen, nicht an den Kapuziner-Orden aggregiert werden können. Damit wird manchen Unzukömmlichkeiten vorgebeugt. Es gibt nämlich einzelne Kongregationen des dritten Ordens, die entweder durch ein spezielles apostolisches Indult oder aber durch Delegation seitens der Diözesanbischöfe der kanonischen Direktion der Minderbrüder oder der Konventualen unterstehen, so daß eine dieser beiden Ordens-

familien die eigentliche äußere Jurisdiktion über die betreffenden Kongregationen ausübt. Es ist nun ganz in der Natur der Sache begründet, daß in solchen Fällen die Aggregation an jenen Zweig des ersten Ordens erfolge, dessen äußerer Leitung die betreffende Kongregation untersteht. Dagegen gibt es für alle religiösen Kongregationen des dritten Ordens vom heiligen Franziskus, die unter der Jurisdiktion der Bischöfe stehen, kein Hindernis, sich an den Kapuziner-Orden aggregieren zu lassen. Es sei endlich bemerkt, daß sich solche Kongregationen nur an einen der drei Zweige des ersten Ordens, d. h. der Minderbrüder, Konventualen und Kapuziner, aggregieren lassen können und nicht an zwei oder alle drei. Die drei großen Familien des ersten Ordens sind nämlich für sich selbständig, von einander unabhängig und gleich berechtigt. Es bleibt also in der freien Wahl der einzelnen Kongregationen, die unter der Jurisdiktion der Bischöfe stehen, an welche der drei großen Familien des ersten Ordens sie das Gefuch um die Aggregation richten.

IV. Wortlaut des Aggregations-Diploms an den Kapuziner-Orden. (In deutscher Uebersetzung.)

Fr. N. N., Generalmeister des ganzen Kapuziner-Ordens des heiligen Franziskus, der Kongregation in, aus dem dritten Orden des heiligen Franziskus von Assisi.

Gruß im Herrn.

Da Uns vermöge Unseres Amtes die Pflicht obliegt, das Heil der Seelen, den Fortschritt in der Frömmigkeit und das Wohl des seraphischen Ordens zu fördern, gewähren Wir bereitwillig Eure Unennlich unterbreiteten Bitten und schließen kraft der durch Reskript der heiligen Kongregation der Bischöfe und Regularen vom 18. November 1905 Uns gütigst verliehenen Vollmachten Eure religiöse Kongregation mit allen ihren gegenwärtigen und zukünftigen Mitgliedern, wo immer sie sein mögen, Unserm Orden an und erklären sie demselben aggregiert zu dem Zweck, damit Ihr nach Maßgabe des Dekretes der heiligen Kongregation der Ablässe und heiligen Reliquien vom 28. August 1903 sämtlicher Ablässe, die die römischen Päpste Unserm ersten und zweiten Orden direkt verliehen haben, teilhaftig werdet, sowie auch Eure Kirchen und nach dem Wortlaut des Dekretes derselben heiligen Kongregation vom 22. März 1905, auch Eure Dratorien sich der nämlichen Ablässe erfreuen, welche die genannten Kirchen des ersten und zweiten Ordens besitzen.

Um Euren Wünschen zu willfahren, gehen Wir dann noch überdies, kraft der durch das oben erwähnte Reskript der heiligen Kongregation der Bischöfe und Regularen Uns gewährten Apostolischen Vollmachten, die gegenseitige Anteilnahme an allen guten Werken ein, die in Unserm ersten und zweiten Orden und in Eurer Kongregation von den einzelnen Mitgliedern verrichtet werden.

Rom, zum heiligen Lorenz von Brindisi, am

L † S.

Fr. N. N., Generalminister (wie oben).